

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 25. Februar 2009

Nr. 26

Inhalt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Europawahl am 7. Juni 2009 S. 263

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Europawahl am 7. Juni 2009

1. Die 7. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein einzelnes Land (Landeslisten) oder als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) aufgestellt werden.
2. Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig schriftlich einzureichen:
 - Wahlvorschläge als gemeinsame Liste für alle Länder (**Bundeslisten**) sind dem Bundeswahlleiter (Dienststelle: Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) einzureichen. Spätester Abgabetermin ist der **31. März 2009, 18:00 Uhr**.
 - Wahlvorschläge für die Freie Hansestadt Bremen (**Landeslisten**) sind dem Landeswahlleiter (Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) einzureichen. Spätester Abgabetermin ist der **2. April 2009, 18:00 Uhr**.
3. Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen eingereicht werden.
4. Die Wahlvorschläge müssen enthalten (§ 9 EuWG, § 32 EuWO):
 - als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen der einreichenden politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses,
 - in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese, mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

Wahlvorschläge für die Freie Hansestadt Bremen (Landeslisten) sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten oder, wenn kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation besteht, von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) sind von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder, wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von mindestens drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

5. Wahlvorschläge für die Freie Hansestadt Bremen (Landeslisten) von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 486 Wahlberechtigten der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Wahlvorschläge für alle Länder (Bundeslisten) der vorgenannten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen müssen von mindestens 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner solcher Wahlvorschläge muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Für einen nur für die Freie Hansestadt Bremen einzureichenden Wahlvorschlag (Landesliste) werden

- Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift und
- Vordrucke für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land

vom Landeswahlleiter

und

für einen für alle Länder einzureichenden Wahlvorschlag (Bundesliste) werden

- Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift und
- Vordrucke für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für gemeinsame Listen für alle Länder

vom Bundeswahlleiter

auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt.

6. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 11 EuWG, § 32 EuWO):

- die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber,
- für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
- für Unionsbürger die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4 EuWG) oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

- für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben,

- die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, nebst der dazugehörenden Versicherung an Eides statt,

- die nötigenfalls erforderlichen gültigen Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nebst der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner,

- die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

7. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 8 bis 14 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), sowie auf die §§ 32 bis 36 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), hingewiesen.

Bremen, den 10. Februar 2009

Der Landeswahlleiter